



Statuten

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 19.4.2016 genehmigt
Revisionen: 26.4.2017 /

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «**Seilbahnverband Nidwalden**» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verband ist die Anlaufstelle für Seilbahnfragen. Er fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder mittels:

- a) Selbsthilfemassnahmen;
- b) Austausch von Erfahrungen;
- c) Interessenvertretung sowie Eingaben bei Behörden und in der Politik;
- d) Aus- und Weiterbildung;
- e) die Regelung einer Rettungsorganisation gemäss Vereinbarung mit dem SAC (Alpine Rettung Schweiz);
- f) Massnahmen für den wirtschaftlichen Betrieb.

Art.3 Mitgliedschaft

Der Seilbahnverband Nidwalden kennt A- und B-Mitglieder:

- A-Mitglieder sind Seilbahn- und Skiliftunternehmungen, die in Nidwalden tätig sind. Sie sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- B-Mitglieder sind die Mitglieder des Vereins Freunde der Kleinseilbahnen. Ihm können Firmen der Seilbahnbranche, Institutionen, Verbände sowie private Personen angehören, welche die Ziele und den Zweck des Seilbahnverbands unterstützen. B-Mitglieder können an der Generalversammlung des Seilbahnverbands Nidwalden teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Organ

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse und Pflichten zu: Sie

- a) beschliesst und ändert die Statuten;
- b) wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Revisionsstelle;
- c) bestimmt Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für jeweils 2 Jahre, dies sowohl für A- wie auch für B-Mitglieder;

- d) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstand ab sowie den Bericht der Revisionsstelle;
- e) genehmigt die Tätigkeitsplanung und das Budget des Vorstands;
- f) beschliesst über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand dies verlangt;
- b) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus mit der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme eines Geschäfts auf die Traktandenliste müssen bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand und der Präsident werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er leitet den Verband und vertritt ihn gegen aussen. Er hat insbesondere die folgenden Pflichten und Befugnisse: Er

- a) beruft die Generalversammlung ein und bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor;
- b) erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- c) erstellt die Jahresplanung und das Budget dazu;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) wahrt und befolgt den Verbandzweck.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, welche nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen. Diese werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Buchführung des Verbands. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich ihren Bericht zur Geschäftsführung.

Art. 8 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu bewilligen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 10 Ausschluss und Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied, das statuten- oder zweckwidrig handelt, kann von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied kann aus dem Verband austreten, wenn dies dem Vorstand im ersten Kalenderhalbjahr schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Austritt erfolgt auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 11 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Auflösung

Der Verband kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss geht zu Gunsten einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel.

Oberdorf, 25. April 2017

Seilbahnverband Nidwalden

Präsident, Ueli Schmitter



Die Aktuarin, Elsbeth Flüeler

